

**Benutzungsordnung für die
„Pädagogischen Angebote der Ganztagesbetreuung
an der Steinäcker-Schule“
in Trägerschaft der Gemeinde Bodelshausen
(Stand Dezember 2008)**

1. Betreuungsangebote, Trägerschaft

- 1.1. Den Schülern¹ in Bodelshausen werden sozialpädagogische Angebote und Gruppen im Rahmen der Ganztagesbetreuung, stets widerruflich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Bodelshausen.
- 1.2. Es werden derzeit folgende Betreuungsformen angeboten:
 - 1.2.1. Ankommen von 7.00 – 8.20 Uhr
 - 1.2.2. Schulaufgaben (gemeinsam mit der Steinäcker-Schule) von 12.00 – 12.45 Uhr
 - 1.2.3. Pädagogischer Mittagstisch mit anschließender Betreuung für Grund- und Hauptschüler von 12.45 – 14.15 Uhr
 - 1.2.4. Pädagogische Gruppenangebote und Projekte von 14.15 – 15.50 Uhr (z.B. Schülertreff)
 - 1.2.5. Spätbetreuung von Montag bis Donnerstag von 15.50 – 17.00 Uhr
 - 1.2.6. Spätbetreuung am Freitag von 14.15 – 17.00 Uhr

2. Betreuungsinhalt

Die jeweiligen pädagogischen Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler, den konzeptionellen Inhalten sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- 3.1. Die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in die Ganztagesbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- 3.2. In die pädagogischen Angebote und Gruppen werden Schüler aufgenommen, die die Steinäcker-Schule besuchen. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung für die Teilnahme an den pädagogischen Angeboten der Ganztagesbetreuung ist für ein ganzes Schulhalbjahr verbindlich.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3. Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist möglich
 - 3.3.1. beim Angebot „Mittagstisch“, zum Monatsende,
 - 3.3.2. bei allen anderen Angeboten („Spätbetreuung“ und „Spätbetreuung am Freitag“) zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Benutzungsordnung sind mit dem Begriff „Schüler“ sowohl Schüler als auch Schülerinnen gemeint.

- 3.4. Die Kündigung muss mindestens vier Wochen vor Monatsende bzw. Ende des Schulhalbjahres schriftlich im Sekretariat der Schule vorliegen. An- und Abmeldeformulare sind im Schulsekretariat erhältlich. Ein Wechsel der Betreuungstage ist jederzeit möglich.
- 3.5. Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 3.5.1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - 3.5.2. bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
 - 3.5.3. Wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
 - 3.5.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Betreuungszeit

Die pädagogischen Angebote im Rahmen der "Ganztagesbetreuung an der Steinäcker-Schule" findet an den Tagen statt, an denen Schulunterricht ist.

5. Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

5.1. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der angemeldeten Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Während der Betreuungszeiten sind die pädagogischen Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus den Angeboten der Ganztagesbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

5.2. Versicherungsschutz

Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am pädagogischen Angebot im Rahmen der Ganztagesbetreuung und auf die direkten Wege zwischen Wohnung und dem Ort an dem das jeweilige pädagogische Angebot stattfindet.

Die pädagogischen Fachkräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung sofort zu melden.

5.3. Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Ganztagesbetreuung mitgebracht werden.

6. Elternbeiträge

- 6.1. Für den Besuch der Spätbetreuung (1.2.5), der Spätbetreuung am Freitag (1.2.6), wie auch für das Mittagessen werden im Rahmen der Ganztagesbetreuung von den Sorgeberechtigten privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe der sozial gestaffelten Entgelte richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung (siehe Anlage 1).
- 6.2. Die Elternbeiträge sind ab 01.09. eines jeden Jahres für 12 volle Monate zu entrichten. Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder unter 18 Jahren, die in der Haushaltsgemeinschaft leben, berücksichtigt. Stichtag für die Festlegung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Beginn des Schuljahres (01.09. eines jeden Jahres). Änderungen der Kinderzahl sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und werden ab dem der Änderung folgenden Monat berücksichtigt.
- 6.3. Die monatlich zu entrichtenden Entgelte (mit Ausnahme des Mittagstisches) sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- 6.4. Die Entgelte für den Mittagstisch sind nachträglich zum 1. des übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Abrechnung des Mittagstisches erfolgt nach der Zahl der tatsächlich eingenommenen Essen zzgl. der nicht abgemeldeten Essenstage. Falls ein Kind aus schulischen Gründen (z.B. Schullandheim) von den Eltern spätestens zwei Tage vor dessen Abwesenheit im Sekretariat der Steinäcker-Schule vom Mittagstisch abgemeldet wird, entstehen keine weiteren Kosten für die Eltern. Im Krankheitsfall haben die Eltern den ersten Tag an dem das Kind im Schulsekretariat krankgemeldet wurde, noch zu bezahlen; für eventuell folgende Krankheitstage werden keine weiteren Entgelte erhoben.
- 6.5. Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Schülers.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bodelshausen, den 10.12.2008

gez. Ganzenmüller
(Bürgermeister)

Anlage 1:

**BENUTZUNGSENTGELT FÜR SPÄTBETREUUNG
(ELTERNBEITRAG)**

Der monatliche Betrag beträgt für die

Schuljahr 2008/09						
Spätbetreuung an wöchentlich	1 Tag	2 Tagen	3 Tagen	4 Tagen	5 Tagen	Spätbetreuung am Freitag
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kindern unter 18 J.	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	40,30 €	15,40 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	34,55 €	13,20 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	5,65 €	11,30 €	16,95 €	22,50 €	32,45 €	12,45 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	5,25 €	10,50 €	15,75 €	21,00 €	30,25 €	11,55 €

- Die Kosten für den Mittagstisch betragen 2,50 € je Kind und Tag.
- Eine Änderung der Entgelte und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.